

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Werner Amon MBA, DDr. Erwin Niederwieser, Mares Rossmann  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (847 der Beilagen) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und über den Antrag 531/A der Abgeordneten Werner Amon MBA, Mag. Dr. Magda Bleckmann, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens geändert wird (945 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem oben genannten Bericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz lautet:

„Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004, wird wie folgt geändert.“

2. In Z 1 (Art. 14 Abs. 5a) entfällt das Wort „österreichischen“.

3. Die Novellierungsanordnung der Z 2 lautet:

„2. In Art. 14 Abs. 6 wird nach der Absatzbezeichnung „(6)“ folgender Satz eingefügt:“

4. Die Novellierungsanordnung der Z 3 lautet:

„3. Nach Art. 14 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:“

5. In Z 3 (Art. 14 Abs. 6a) werden die Worte „Der Gesetzgeber“ durch die Worte „Die Gesetzgebung“ ersetzt.

6. In Z 4 (Art. 14 Abs. 10) wird die Wendung „in diesen Angelegenheiten“ durch die Wendung „in vorstehenden Angelegenheiten“ ersetzt.

7. Die Novellierungsanordnung der Z 7 lautet:

„7. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 32 angefügt:“



The image shows three handwritten signatures in black ink. The signature on the left is "Werner Amon". The signature in the center is "Mares Rossmann". The signature on the right is "Erwin Niederwieser".

**Begründung:**

Dieser Abänderungsantrag dient lediglich redaktionellen Klarstellungen.

**Zu Z 1 (Einleitungssatz):**

In der derzeitigen Fassung des Einleitungssatzes wird berücksichtigt, dass die – vor der Regierungsvorlage 847 d.B. bzw. dem Antrag 531/A eingebrachte – Regierungsvorlage 832 d.B. ebenfalls eine Änderung des B-VG vorsieht. Da eine Beschlussfassung des Nationalrates über diese Regierungsvorlage bisher nicht erfolgt ist, ist der Einleitungssatz entsprechend anzupassen.

**Zu Z 2 (Art. 14 Abs. 5a):**

Das Eigenschaftswort „österreichisch“ vor dem Wort „Schule“ kann als überflüssig entfallen, weil im systematischen Kontext des Art. 14 B-VG immer nur von der österreichischen Schule die Rede ist (ohne dass dies eigens erwähnt wird oder erwähnt zu werden bräuchte).

**Zu Z 3 (Art. 14 Abs. 6):**

Die Neufassung der Novellierungsanordnung soll klarstellen, dass der in Z 2 vorgeschlagene Satz Art. 14 Abs. 6 B-VG nicht etwa vorangestellt, sondern als erster Satz eingefügt werden soll.

**Zu Z 4 (Art. 14 Abs. 6a):**

Die Neufassung der Novellierungsanordnung soll klarstellen, dass der neue Absatz „(6a)“ im Art. 14 eingefügt wird.

**Zu Z 5 (Art. 14 Abs. 6a):**

Die Verwendung des Begriffes „Gesetzgeber“ im B-VG ist ungebräuchlich; er soll daher durch den – auch in Art. 14 Abs. 1 bis 5 B-VG verwendeten – Begriff „Gesetzgebung“ ersetzt werden.

**Zu Z 6 (Art. 14 Abs. 10):**

Es soll klargestellt werden, dass das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit sich auch auf Staatsverträge mit Inhalt der Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 10, erster Satz bezieht.

**Zu Z 7 (Art. 151):**

Redaktionelle Richtigstellung der Novellierungsanordnung.